

**MIT DEM MUT ZUM WIDERSTAND**  
**ZUM 50. TODESTAG VON GENERALSTAATSANWALT FRITZ BAUER**

Gastbeitrag Dieter Schenk Hersfelder Zeitung 29.6.2018

Fritz Bauer wurde 1903 geboren und wuchs in einem liberalen jüdischen Elternhaus auf. Er trat schon als Schüler in die SPD ein und war ein Verteidiger der Demokratie in der Weimarer Republik. 1930 zählte er zu den jüngsten Amtsrichtern Deutschlands. Er wurde von den Nationalsozialisten als Jude und Sozialdemokrat verfolgt, erhielt 1933 Berufsverbot, kam vorübergehend in ein Konzentrationslager und emigrierte nach Dänemark. Seine deutsche Staatsbürgerschaft wurde aberkannt. Er flüchtete weiter nach Schweden und überlebte. Gemeinsam mit Willy Brand gründete er in Schweden die Exilzeitung „Sozialistische Tribüne“.

Seine eigene Erfahrung drückte Fritz Bauer später mit den Worten aus: „Emigration aus einem Land der Tyrannei ist Widerstand.“

Im Nachkriegsdeutschland wurde er zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig und ab 1956 hessischer Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main.

Unter dem Motto, sich unerbittlich gegenüber Verbrechen gegen die Menschheit zu engagieren, trat Fritz Bauer sein neues Amt an. Vielen galt er in Bezug auf die Aufarbeitung des Dritten Reichs als Nestbeschmutzer. Dazu sagte er: „Nur Unverstand kann so reden, wenn es in Wahrheit darum geht, ein schwer beschmutztes Nest zu säubern.“

Die Ewiggestrigen haben ihn nicht geliebt. Letztlich ähnelten sich die Verhältnisse in so gut wie allen deutschen Behörden der Nachkriegszeit, die mit alten Nazis durchsetzt waren. Diese verschworene Gemeinschaft sah sich durch Fritz Bauer gefährdet und befürchtete zur Verantwortung gezogen zu werden. Bauer genoss das Vertrauen und die Rückendeckung der hessischen SPD-Landesregierung; die Opposition im Hessischen Landtag versuchte ergebnislos, ihn als Generalstaatsanwalt zu stürzen.

Der große Auschwitz-Prozess war Bauers wichtigstes Projekt, und so gut wie alle namhaften Historiker und Juristen sind sich bis heute einig in der Beurteilung, dass es diesen Prozess ohne Bauer nicht gegeben hätte. Denn eigentlich entsprach es in diesen Jahren dem Zeitgeist in der Bundesrepublik, unter die Nazizeit einen Schlussstrich ziehen zu sollen. Schon gar nicht wollte man in einem Aufsehen erregenden Mammutverfahren mit 20 Angeklagten Einzelheiten des Vernichtungslagers Auschwitz publik werden lassen.

Bis 1959 war Auschwitz in Deutschland *terra incognita*. Oder wie es Hermann Langbein als Auschwitz-Überlebender und Generalsekretär des Internationalen Auschwitzkomitees formulierte: „Es war die Zeit des Kalten Krieges. Auschwitz war ein unbekannter Begriff. Auschwitz war tabu, man redete nicht über Auschwitz. Was Auschwitz bedeutete, wussten einige Eingeweihte.“

Das Wissen war aber seit dem Nürnberger Prozess, in dem Auschwitzkommandant Rudolf Höß ausgesagt hatte (1946), durchaus präsent - fiel jedoch unter das kollektive Schweigen, dem sich Politik und historische Forschung anpassten.

Ein konkreter Anfangsverdacht kam auf, als Dokumente gefunden wurden, wonach SS-Angehörige Auschwitz-Häftlinge angeblich „auf der Flucht“ erschossen hatten. Ein Journalist der „Frankfurter Rundschau“ übersandte die Belege Fritz Bauer. Der Generalstaatsanwalt machte den Fall zur Chefsache und beauftragte die jungen und nicht aus der Nazizeit belasteten Staatsanwälte Joachim Kügler und Fritz Vogel mit den

Ermittlungen. Bauer schwebte vor, die Struktur des Vernichtungslagers zu entschlüsseln und quer durch alle SS-Funktionen Verantwortliche auf die Anklagebank zu bringen. Da sich von Anfang an der Umfang des gigantischen Völkermordes abzeichnete, versuchte die örtliche Frankfurter Staatsanwaltschaft durch Weichenstellungen die Übernahme des Ermittlungsverfahrens zu sabotieren und gegen den Willen Bauers an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abzugeben, wo aufgrund einer Anzeige bereits Wilhelm Boger, einer der Haupttäter, in Untersuchungshaft saß.

Heinz Wolf, der Chef der größten hessischen Staatsanwaltschaft, lehnte sich gegen Bauer auf. Wolf hatte in der Zeit 1940 bis 1944 als Staatsanwalt in Danzig etwa 30 Todesstrafen vor dem Sondergericht beantragt, was Bauer im Detail nicht wissen konnte, denn diesbezügliche Akten lagen in Archiven der DDR. Doch in welchem Dilemma steckte der Generalstaatsanwalt? Wusste er, ob einer der Alt-Juristen aus seinem Mitarbeiterstab zum Dunkelfeld der Nazitäter zählte? Betrat Bauer, wenn er sein Büro verließ, Feindesland, wie er gesagt haben soll?

Bauer jedenfalls erwirkte ohne Beteiligung der ihm nachgeordneten Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt einen Beschluss des Bundesgerichtshofes, wonach vom BGH die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bestimmt wurde. Bauer machte von seinem Weisungsrecht Gebrauch. Oberstaatsanwalt Wolf verhielt sich dann scheinbar loyal, zog sich aber ein Jahr vor Prozessbeginn aus der Affäre und ging als CDU-Abgeordneter des Hessischen Landtags in die Politik.

Erwähnenswert ist, dass in dieser Legislaturperiode 34 Prozent der Abgeordneten des hessischen Parlaments ehemals in der NSDAP waren, manche gehörten der SS an und einige hatten hohe Nazi-Ämter inne.

Kügler und Vogel ermittelten ausschließlich wegen Mordes und Beihilfe zum Mord, denn Totschlag war bereits verjährt. Sie waren engagierte und zielorientierte Staatsanwälte. In nicht viel mehr als zwei Jahren spürten sie den Aufenthaltsort von 13 Auschwitz-Tätern auf und brachten sie in Untersuchungshaft.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Prozesses war die Zusammenarbeit mit Polen unumgänglich notwendig. Eine Schlüsselfigur war der Krakauer Professor Jan Sehn, der vom Vorsitzenden des polnischen Ministerrates Józef Cyrankiewicz und von Justizminister Marian Rybicki die Anordnung erhielt, eine Bestandsaufnahme der Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik vorzunehmen. Ausdrücklich sollte Sehn den sehr hoch angesiedelten Auftrag als Privatperson ausführen; es handelte sich um einen *Modus Vivendi*, die politische Gegensätze zwischen Polen und Deutschland zu überbrücken. Als Sehn am 23. Februar 1960 seine Reise antrat, wollte er Zielsetzung und Dimension der NS-Strafprozesse in der BRD ermitteln, um die Intention der deutschen Justiz zu erkunden zwecks Prüfung, ob und wie Polen Beweismaterial zur Verfügung stellen sollte.

Zunächst traf Sehn in Wien Hermann Langbein, der vermittelte ihm eine Einladung Bauers nach Frankfurt, wo Sehn in der Zeit 1. bis 9. März vom ersten bis zum letzten Tag Gespräche mit Bauer führte. Er war von der Arbeit des Frankfurter Generalstaatsanwalts überzeugt und machte der polnischen Regierung konkrete Vorschläge, um die Rechtshilfe, welche *de jure* so nicht heißen durfte, in Gang zu setzen. Sehn schob – bildlich gesprochen – den Eisernen Vorhang beiseite und koordinierte hinfür die polnische Amtshilfe für die deutschen Strafverfolgungsbehörden. Zwischen ihm und Fritz Bauer entwickelten sich vertrauensvolle und freundschaftliche Kontakte.

Die Warschauer Hauptkommission unterstützte dabei, polnische Zeugen für eine Aussage in Frankfurt zu gewinnen und stellte aus polnischen Archiven Urkunden,

Dokumente und unzählige Kopien zur Verfügung. Sehn ebnete die Wege, dass im August 1960 die Staatsanwälte Kügler und Vogel erstmals zur Hauptkommission in Warschau und an den Tatort Auschwitz reisen konnten. Dies war damals in (West-)Deutschland wie in Polen eine außergewöhnliche Dienstreise.

Nach zweijähriger intensiver Ermittlungsarbeit stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen 24 Beschuldigte.

Als Untersuchungsrichter wurde Heinz Düx eingesetzt.

Die Kräfte in Justiz und Politik, welche unter die Nazizeit einen Schlusstrich ziehen wollten, hätten gerne durchgesetzt, den großen Prozess ganz zu zerschlagen und in kleine unauffällige Verfahren auseinander zu dividieren. Dem schob nicht nur Bauer einen Riegel vor, sondern sie machten auch die Rechnung ohne den Untersuchungsrichter Düx. Der von zwei Richtern des Landgerichts unter Druck gesetzt wurde, doch die Zahl der Angeschuldigten zu verringern. Düx entschied sich für das Gegenteil und erhöhte deren Zahl, indem er weitere Beweise beschaffte. Die Administration des Frankfurter Landgerichts kritisierte die Kosten von Düx für eine Dienstreise nach Auschwitz, „ein Aufwand, der doch in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehe“, so ein Oberamtmann.

Im April 1963 legten die Staatsanwälte Kügler und Vogel die 700 Blatt umfassende Schwurgerichtsanklage gegen 24 Täter vor und erhoben durchweg Anklagen wegen Mordes, so wie es Bauer juristisch bewertete.

Am 20. Dezember 1963 begann der Prozess. Die Angeklagten strahlten von Anfang an eine überhebliche und arrogante Haltung aus. Aus verschiedenen Gründen reduzierte sich in der Folge ihre Zahl auf zwanzig Männer.

Hermann Langbein, der als Auschwitz-Überlebender viele Täter und Opfer vom Ursprung her erinnerte, hatte wesentlichen Anteil daran, dass 211 Auschwitz-Überlebende als Zeugen aus 16 Ländern nach Frankfurt reisten.

Nahezu die Hälfte kam aus den Ostblockstaaten, allein 61 aus der Volksrepublik Polen, die zu dieser Zeit noch keinerlei zwischenstaatliche Beziehungen mit der Bundesrepublik pflegte mit Ausnahme der polnischen Militärmission in West-Berlin. Trotzdem ermöglichten Sehn und die Warschauer Hauptkommission ohne formelle Rechtshilfeersuchen, dass die Zeugen ausreisen konnten.

Überwiegend erlebten die Zeugen den Prozess als physisch wie psychisch belastende Extremsituation. Eine Zeugin, die in einer Prozesspause zufällig auf dem Flur ihrem ehemaligen Peiniger begegnete, erlitt einen Panikanfall. Viele empfanden es als inneren Widerspruch, im Land der Täter auszusagen. Manche hörten erstmals seit Auschwitz die deutsche Sprache. Sie kannten die bundesdeutschen Verhältnisse nicht und hatten Bedenken, wie sie als Zeugen der Anklage aufgenommen werden - und wer würde sie im Notfall schützen?

Erleichternd und wohltuend wirkte das Engagement Frankfurter Bürgerinnen und Bürger, der Kirchen und des Roten Kreuzes, welche die Zeugen fürsorglich betreuten. Die meisten Zeugen waren nach ihrer Vernehmung deprimiert, einige fühlten sich erleichtert. Manche erlitten einen Weinkrampf, andere schrien den Angeklagten ihre Wut ins Gesicht.

Der Prozess trug Fritz Bauers Handschrift, obwohl er in der Gerichtsverhandlung persönlich nicht in Erscheinung trat. Er führte im Hintergrund Regie, ließ sich von seinen Staatsanwälten regelmäßig berichten und gab seine Instruktionen.

Für Bauer waren deutsche Nazis eigentlich keine Gehilfen, sondern Tätertypen. Mordwerkzeug zur Vernichtung seien die Vernichtungslager als solche gewesen. Und wer an dieser Mordmaschine hantierte, so Bauer, wurde der Mitwirkung am Morde schuldig, was immer er tat. Und zwar bewusst und gewollt, also mit Vorsatz. Denn es

gab, wie es Bauer formulierte, „in Deutschland nicht nur den Nazi Hitler und nicht nur den Nazi Himmler“. Es gab, wie Bauer überzeugend darlegte, „Hunderttausende, Millionen anderer, die das, was geschehen ist, nicht nur durchgeführt haben weil es befohlen war, sondern weil es ihre eigene Weltanschauung entsprach, zu der sie sich aus freien Stücken bekannt haben. Und die Mehrzahl der SS war nicht bei der SS, weil sie dazu gezwungen war, sondern sie ihren eigenen Nationalsozialismus verwirklichte. Das war keine fremde Tat, sondern die Täter waren überwiegend Menschen, die damals jedenfalls überzeugt waren, das Richtige zu tun, nämlich ihrer nationalsozialistischen Auffassung zum Sieg zu verhelfen“.

Das Frankfurter Schwurgericht folgte dieser Rechtsauffassung nicht, gleichfalls nicht der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren.

Annähernd ein halbes Jahrhundert später setzte sich Bauers Rechtsauffassung doch noch durch, auf Auschwitz bezogen kann man von einem Paradigmenwechsel sprechen. Im Jahre 2011 wurde der Wachmann John Demjanjuk in München wegen Beihilfe zum Mord in 28 000 Fällen im KZ Sobibór - ohne Nachweis seiner Taten im Einzelfall - zu fünf Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt.

Die in Frankfurter angeklagten Täter beriefen sich auf Befehlsnotstand, den es im Dritten Reich gar nicht wirklich gegeben hat. Bauer hierzu: „Manche mögen zu Verbrechern geworden sein, weil es ihnen an kritischem Verstand fehlte, weil der Nazismus ihren Vorurteilen entgegen kam und ihnen das Ethos von Toleranz und Humanität fremd war. Andere folgten blind dem Satz: Gesetz ist Gesetz und Befehl ist Befehl. Entscheidend war die bereitwillige Unterordnung unter den Befehl. Aus ideologischer Verblendung, aus Machthunger, aus Lust an Fortkommen und an Karriere, aus Habsucht, aus Sadismus, zur Befriedigung von Instinkten und Affekten oder aus Bequemlichkeit.“ Bauer ließ 15 000 SS-Akten überprüfen, in keinem Fall hat sich das Vorliegen eines Befehlsnotstandes bestätigt.

Dass die Bestrafung von NS-Tätern im Nachkriegsdeutschland überwiegend scheiterte, lag auch daran, dass ehemalige Nazi-Juristen die Entscheidungen fällten, bundesweit in Schwurgerichtsverfahren, aber auch im Bundesgerichtshof. Im BGH waren damals zu 72 Prozent ehemalige NS-Juristen tätig. Diese Juristen stellten sich schützend vor Berufskollegen, die im Einzelfall Massenmörder gewesen waren.

Am Ende des Krieges lebten noch schätzungsweise 6 400 Mitglieder der SS-Besatzung von Auschwitz. Gerade 738 wurden vor internationalen Gerichten zur Verantwortung gezogen. Nur 50 standen vor deutschen Richtern. Das relativiert scheinbar die Bedeutung des Frankfurter Prozesses, der hatte aber als ein singuläres Symbol eine wichtige Signalwirkung.

Am 12. Dezember 1964 reisten 24 Prozessangehörige nach Auschwitz. Dass dies in der Zeit des Kalten Krieges möglich war, grenzte fast an ein Wunder; der Ortstermin erregte weltweit großes Aufsehen.

Das Verfahren mit 20 Angeklagten und 40 Verteidigern endete am 20. August 1965 nach 20 Monaten und 183 Sitzungstagen. 360 Zeugen wurden gehört.

Rechtsanwalt und Nebenkläger Henry Ormond sagte in seinem Plädoyer: „Was mir das Schlimmste zu sein scheint, ist dies: Auch heute noch geht den Angeklagten jedes Gefühl für das, was sie getan und anderen Menschen zugefügt haben, für das namenlose Unglück, das sie über unzählige wehrlose Opfer gebracht haben, völlig ab. Von Reue war jedenfalls nichts, aber auch gar nichts zu verspüren. Hat nicht die Scham eine Rolle gespielt? Eigentlich bezweifle ich es, wenn ich mir vergegenwärtige, wie die Angeklagten hier nicht ein einziges Mal von der allgemeinen Erregung und dem uns alle erfassenden Entsetzen über die Schilderung von Zeugen mitgerissen wurden. Es glitt an diesen Angeklagten ab, berührte sie offensichtlich nicht, wurde mit gleichgültigen,

gelangweilten, uninteressierten Mienen und manchmal sogar mit bösem, hämischen Grinsen von ihnen aufgenommen.“

Die SS-Zeugen demonstrierten Erinnerungslücken am laufenden Band. Nur der frühere SS-Richter Konrad Morgen ist bei seiner Zeugenaussage zusammengebrochen und hat bitterlich geweint.

Staatsanwalt Kügler sagte, ihm hätten oft Tränen in den Augen gestanden, oder es versagte ihm die Stimme, und es verfolge ihn noch heute nach 50 Jahren. Auch der Gerichtsvorsitzende Hofmeyer hat bei der Urteilsverkündung weinen müssen, als es um das Schicksal von ermordeten Kindern ging. Hofmeyer meinte, dass er lange nicht mehr in die Augen eines Kindes schauen könne.

Neben der internationalen Presse wurden etwa 20 000 Prozessbesucher gezählt, darunter viele Schulklassen.

Die Staatsanwälte plädierten drei Tage lang; Joachim Kügler erklärte u.a., dass Auschwitz ein Mordzentrum von unvorstellbarer Entsetzlichkeit war, in dem eine Lagergeneration die Lebenserwartung von drei Monaten hatte.

Die Staatsanwälte beantragten für s e c h z e h n Angeklagte wegen Mittäterschaft beim Mord lebenslange Zuchthausstrafen.

Das Gericht folgte den Anträgen überwiegend nicht.

Insgesamt erkannte das Gericht in s e c h s Fällen auf Mord und verhängte lebenslange Freiheitsstrafen bzw. in einem Fall die Höchststrafe von zehn Jahren, da Jugendrecht anzuwenden war.

E l f Angeklagte wurden zu teilweise langjährigen Freiheitsstrafen wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, da sie das Töten nicht als eigene Tat ansahen, sondern dem Befehlsgeber, der die sogenannte Tatherrschaft besaß, vorsätzlich Hilfe leisteten.

D r e i Angeklagte wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Fritz Bauer war desillusioniert, dass nicht ein einziger Angeklagter glaubwürdig gesagt hatte, es tue ihm leid. Bauer zog den Rückschluss, die Leute wehrten sich leidenschaftlich gegen solche Prozesse, „weil die Herren von Industrie, Justiz usw. wissen, dass mit den 20 Angeklagten im Auschwitz-Prozess 20 Millionen auf der Anklagebank sitzen“. Nach Bauer wurde alles untersucht, was zur äußeren Erscheinung dieser Hölle gehörte, es sei aber nicht gelungen, in das Herz des Ganzen vorzudringen. Man darf aber die nachhaltige Wirkung des Prozesses als ein erstes Leuchtfeuer im Nachkriegsdeutschland nicht unterschätzen, dass man nämlich das Jahrtausendverbrechen des „tausendjährigen Reichs“ nicht mehr relativieren, verharmlosen oder gar leugnen konnte. Die Auseinandersetzung der Deutschen mit dem Holocaust war in Gang gekommen.

Man kann vielleicht von einer gewissen Genugtuung sprechen, dass ein deutsches Gericht über deutsche Verbrechen an der Menschlichkeit Recht gesprochen hatte. Dem stehen allerdings die Skrupel des Staatsanwaltes Kügler gegenüber: „Das Gericht konnte das eigentliche Problem, das dahinter steht, natürlich nicht bewältigen. Ganz abgesehen von der Frage, die sich mir immer wieder gestellt hat, ob ein Auschwitz-Prozess geführt werden kann zu einer Zeit, in der der eine oder andere Richter im Amt ist, der in Polen dafür gesorgt hat, dass ein Pole, der ein deutsches Fahrrad gestohlen hatte, mit dem Tode bestraft wurde.“

Joachim Kügler, der Intellektuelle unter den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretern, kam zur Einsicht, dass der Prozess sein Leben verändert hatte. Er verließ die Staatsanwaltschaft und ließ sich in Frankfurt als Rechtsanwalt nieder. Bauer habe neuen Wind in die verkrustete Justiz gebracht, ohne ihn hätte es den Prozess nicht gegeben, meinte Kügler. Und obwohl Küglers Verhältnis zu seinem Chef nicht ohne Konflikte verlief, sagte er: „Fritz Bauer war als Generalstaatsanwalt ein großer Mann.“